



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken

Die Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Fritz-Dobisch-Straße 12 • 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31 • 66026 Saarbrücken
Telefon 0681 94781-0
Telefax 0681 94781-29
E-Mail poststelle@datenschutz.saarland.de
Internet www.datenschutz.saarland.de
www.informationsfreiheit.saarland.de

Saarbrücken, [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

Az. [Klicken Sie hier](#), um Text einzugeben.

Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail

Aufsicht nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit Artt. 57 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland kontrolliert als zuständige Landesaufsichtsbehörde für den Bereich des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) in Verbindung mit § 40 BDSG und Art. 57 ff. DSGVO) die Ausführung der Vorschriften des BDSG und der DSGVO sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

In diesem Zusammenhang wurde die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Eingabe darauf aufmerksam gemacht, dass im Umfeld des o.g. Betriebes mehrere Videokameras angebracht seien, mit denen die Mitarbeiter und Kunden überwacht werden.

Bezüglich des Einsatzes von Videoüberwachungsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese regelmäßig die Grundrechte und –freiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten, tangieren. Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit wird auf das als Anlage beigefügte Kurzpapier Nr. 15 Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

Öffentliche Wege, Straßen und Plätze, die nach erfolgter Widmung aufgrund eines öffentlich rechtlichen Rechtsaktes allein dieser Sphäre zuzuordnen sind, sind als solche der Verfügung privater Stellen weitestgehend entzogen. Eine Videoüberwachung dieser Bereiche ist daher regelmäßig nicht zulässig.

Die Zulässigkeit der Überwachung von Beschäftigten ist zudem nach Maßgabe von Art. 88 DS-GVO in Verbindung mit § 26 BDSG zu beurteilen.



Vor diesem Hintergrund bitte ich bis zum

Datum

um Stellungnahme zu dem Sachverhalt und um vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der nachstehenden Fragen bzw. um Mitteilung der Hinderungsgründe.

1. Ausgestaltung der Videoüberwachung

- 1.1 Wird die Videoüberwachungsmaßnahme von Ihrem Unternehmen betrieben? Falls nicht, benennen Sie nach Ihrem Kenntnisstand die verantwortliche Stelle/Person.
- 1.2 Sind in weiteren Niederlassungen/Außenstellen Ihres Unternehmens Überwachungskameras angebracht? Benennen Sie diese bejahendenfalls.
- 1.3 Seit wann ist die Videoüberwachung im Einsatz und wie viele Kameras werden betrieben?
- 1.4 An welchen Stellen ist/sind die Videokamera(s) installiert und welche Bereiche (z.B. Hausfassade, Gehwege etc.) werden überwacht?
- 1.5 Welche Personen/-gruppen (z.B. Kunden, Beschäftigte etc.) sind von der Videoüberwachung regelmäßig betroffen?
- 1.6 Zu welchen Zeiten wird die Videoüberwachung durchgeführt? (z.B. außerhalb oder während den Öffnungszeiten, ganztägig, anlassbezogen etc.)
- 1.7 Sind Mitarbeiter aufgrund der Lage ihres Arbeitsplatzes gezwungen sich für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft im überwachten Bereich aufzuhalten?
- 1.8 Handelt es sich bei der/den Kamera(s) um Attrappen? (bitte übersenden Sie dies belegende Kaufbelege o.ä.)
- 1.9 Erfolgt lediglich eine Beobachtung oder darüber hinaus auch eine Aufzeichnung der Beobachtungen?
 - a) In welcher Form erfolgt eine Aufzeichnung (digital/analog) und für welchen Zeitraum werden die ggf. aufgezeichneten Aufnahmen gespeichert?
 - b) An welchem Ort erfolgt die Beobachtung bzw. wo werden die Daten aufgezeichnet?
- 1.10 Werden oder wurden neben optischen auch akustische Signale übertragen und ggf. aufgezeichnet bzw. wie wird eine Übertragung/Aufzeichnung akustischer Signale revisionssicher ausgeschlossen?
- 1.11 Um welche Art von Kamera(s) handelt es sich (Kameramodell, technische Spezifikationen)?
- 1.12 Erfolgt die Informationsübertragung von Kamera zu Empfangsgerät drahtlos, d.h. ohne Verbindungsleitung?
- 1.13 Ist/Sind die Kamera(s) schwenkbar oder mit einer Zoomfunktion ausgestattet?
- 1.14 Welcher Personenkreis hat aus welchen Gründen Zugriff auf die Aufnahmen und wie wird die Protokollierung des Zugriffs sichergestellt?
- 1.15 Kann über einen beliebigen Browser oder mithilfe einer App auf die Daten zugegriffen werden? (Benennen Sie bitte die Software/App und deren Anbieter)



2. Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung

- 2.1 Auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage wird die Videoüberwachung betrieben beziehungsweise gibt es eine gesetzliche Verpflichtung für die im Einsatz befindliche Videoüberwachung? Benennen Sie die datenschutzrechtliche Grundlage (bspw. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, Art. 88 DS-GVO in Verbindung mit § 26 BDSG, Betriebsvereinbarung o.a.) bzw. das gesetzliche Erfordernis (bspw. Unfallverhütungsvorschriften o.a.) für jede betriebene Kamera separat und übersenden Sie diesbezüglich im Rahmen der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO getroffene schriftliche Festlegungen.
- 2.2 Zu welchem Zweck wird die Videoüberwachung durchgeführt? Begründen Sie dies für jede einzelne Kamera getrennt.
- 2.3 Besteht Ihres Erachtens eine Gefährdungslage und welche Tatsachen oder Vorkommnisse stützen dies (detaillierte Aufstellung über Vorkommnisse in dem überwachten Bereich und um gestellte Strafanzeigen, Schadensmeldung o.ä. ergänzen)?
- 2.4 Gibt es ggf. andere Mittel als die Videoüberwachung, um die o.g. Zwecke zu erreichen (z.B. Einzäunungen, bessere Ausleuchtung etc.)?
- 2.5 In welcher Form werden die betroffenen Personen transparent über die Videoüberwachung informiert?
- 2.6 Sind die mit der Aufzeichnung verfolgten Zwecke in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO schriftlich festgelegt? Bejahendenfalls übersenden Sie dieses als Ausdruck oder Datei.
- 2.7 Stellen Sie bitte alle Festlegungen zur Videoüberwachung, die Ihrerseits im Rahmen der Rechenschaftspflicht im Sinne des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 DS-GVO dokumentiert wurden, zur Verfügung.
- 2.8 Wurde Ihrerseits eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) im Sinne des Art. 35 DS-GVO durchgeführt? Bejahendenfalls übersenden Sie die diesbezüglichen schriftlichen Festlegungen.
- 2.9 Ist ein drittes Unternehmen mit der Ausführung der Videoüberwachung betraut (z.B. Sicherheitsunternehmen) bzw. hat ein drittes Unternehmen Zugriff auf die so gewonnenen Daten (z.B. Wartung durch IT-Dienstleister) und wurde mit diesem ein Vertrag über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GO geschlossen? Benennen Sie den Auftragsverarbeiter und übersenden Sie eine Kopie des Vertrags nach Art. 28 DS-GVO.
- 2.10 Wurde ein Datenschutzbeauftragter im Sinne des Art. 37 DS-GVO in Verbindung mit § 38 BDSG für Ihr Unternehmen bestellt? Bejahendenfalls benennen Sie die Person des unternehmensinternen Datenschutzbeauftragten.
- 2.11 Beschreiben Sie die weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Ihrerseits im Sinne der Artt. 25 und 32 DS-GVO getroffen wurden bzw. stellen Sie schriftliche Festlegungen zur Verfügung.



3. Übersendung von Unterlagen

- 3.1 Übersenden Sie Musterbilder der jeweiligen Kameras als Datei oder Ausdruck (bspw. durch Abfotografieren des Monitors), aus denen der konkrete Erfassungsbereich ersichtlich wird. Bei steuerbaren Überwachungskameras, die über eine manuelle oder automatische Schwenk-, Neige- oder Zoomfunktion verfügen, wird um Zurverfügungstellung einer Videosequenz gebeten, aus der der vollständige Aufnahmeradius der Kamera hervorgeht.
- 3.2 Fügen Sie Ihrem Antwortschreiben außerdem eine Skizze mit den eingezeichneten Standorten der Kameras und deren Ausrichtung sowie der Standorte der Hinweisschilder bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Kurzpapier Nr. 15 Videoüberwachung nach der Datenschutz-Grundverordnung

Rechtliche Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 Abs. 4 S. 1 BDSG in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 lit. a DSGVO die der Kontrolle unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.

Von Amts wegen weise ich darauf hin, dass die auskunftspflichtige Person die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 40 Abs. 4 S. 2 BDSG). Die Inanspruchnahme des Auskunftsverweigerungsrechts ist mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen.

Die Auskunftserteilung kann durch Bescheid angeordnet und mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung erzwungen werden.

